



Satzung
vom 15. Dezember 1999
in der Fassung vom 1. Januar 2020

§ 1
Name des Vereins

Der Verein führt den Namen "Förderverein St. Lubentius Kobern e.V."

Er hat seinen Sitz in Kobern-Gondorf und wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz eingetragen.

§ 2
Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, den Erhalt der Kirche und der Einrichtungen der Kath. Kirchengemeinde St. Lubentius Kobern sicherzustellen, sowie die Förderung kirchenmusikalischer Projekte z.B. des Kirchenchors Kobern oder wenn die Pfarrei Träger und Veranstalter ist, einschl. der in diesem Zusammenhang stehenden Kinder und Jugendarbeit. Gleiches gilt auch für einen neu entstehenden Chor, der nach einem formalen Zusammenschluss des Kirchenchors Kobern mit einem anderen Kirchenchor entsteht.

Er bringt Mittel für diese Zwecke auf und stellt sie dem Kostenträger zweckgebunden zur Verfügung. Über die Zweckbindung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§ 3
Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können auf Antrag natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts werden. Personenvereinigungen haben in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Der/die Antragsteller/in verpflichten sich, dem Verein eine Ermächtigung zum Bankeinzug des von ihm der Höhe nach festgelegten Mitgliedsbeitrags zu erteilen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit dem Einzug des ersten Mitgliedsbeitrags wird die Aufnahme wirksam. Ein gesonderter Bescheid ergeht nicht.

§ 4
Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod oder durch den Austritt aus dem Verein.

Der Austritt muss mindestens 4 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres erfolgen und wird erst mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet. Maßgeblich für die Fristenwahrung ist das Eingangsdatum beim Vorstand. Die erteilte Einzugsermächtigung erlischt dann zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres.

Bei groben Verstößen gegen die Vereinsinteressen kann ein Mitglied auf Antrag aus dem Verein ausgeschlossen werden. Nur Mitglieder des Vereins sind entsprechend antragsberechtigt. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Zu einem wirksamen Beschluss ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Mitgliedsbeiträge werden im Falle eines Ausschlusses nicht erstattet.

Wird der Mitgliedsbeitrag für mindestens drei Jahre geschuldet erfolgt ein Ausschluss automatisch.

Mit dem Ausschluss erlischt die Einzugsermächtigung dann zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres.

§ 6 Beitrag

Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mindestbeitrag in Höhe von 12,00 € - Auszubildende 6,00 € - für die in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke zu zahlen. Es ist jedem Mitglied darüber hinaus überlassen, einen höheren Jahresbeitrag für sich festzulegen.

Der Bankeinzug erfolgt jeweils im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres für das laufende Geschäftsjahr, bei Eintritt nach dem 31. Oktober erstmals im folgenden Geschäftsjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus den von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, sowie geborenen und evtl. berufenen Mitgliedern.

1. Geschäftsführender Vorstand

- 1.1. Vorsitzende /r
- 1.2. Schatzmeister / in

2. Geborenes Mitglied ist die/der Vorsitzende des Kirchenchores "Cäcilia" 1706 Kobern. Gleiches gilt auch für die / den Vorsitzende*n nach einem formalen Zusammenschluss des Kirchenchores Kobern mit einem anderen Kirchenchor.

3. Es können bis zu zwei weite Mitglieder per Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit in den Vorstand berufen werden.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Nach außen vertritt der geschäftsführende Vorstand den Verein gemeinsam.

Im Innenverhältnis vertreten sich der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in gegenseitig.

Die Vorstandsmitglieder zu Abs. 1, Ziffer 1 werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt und bleiben bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt.

Kann in zwei für den Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einberufene Mitgliederversammlungen kein neuer Vorstand gewählt werden, ist der Verein aufzulösen.

Die Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung. Auf einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine offene Abstimmung erfolgen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, findet eine Ersatzwahl bei der nächsten

Mitgliederversammlung statt. Bis dahin wird dessen Geschäftsbereich von dem verbliebenen gewählten geschäftsführenden Vorstand kommissarisch verwaltet.

Bei besonderer Dringlichkeit kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die Beschlüsse des Vorstandes erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist die Stimme des / der Vorsitzenden maßgeblich.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Er führt die Geschäfte des Vereins.

Er verwaltet das Vermögen des Vereins. Geldanlagen dürfen nur mündelsicher erfolgen.

Er lädt zur Mitgliederversammlung ein und legt die Tagesordnung fest.

Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

Der / die Vorsitzende oder sein / ihr Stellvertreter/in beruft den Vorstand so oft ein, wie es die Belange des Vereins erfordern oder auf Antrag von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Die Einladung erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, über kleinere Maßnahmen bis zu einem Kostenvolumen von max. 500,00 € je Einzelmaßnahmen und max. 1.000,00 € Gesamtvolumen je Geschäftsjahr ohne einen Beschluss der Mitgliederversammlung zu entscheiden. Die Entscheidung muss einvernehmlich erfolgen und bei der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins; dessen Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.

Im ersten Halbjahr eines jeden Jahres findet die Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem beabsichtigten Termin im amtl. Veröffentlichungsorgan der Verbandsgemeinde. Tagesordnungspunkte zu Satzungsänderungen und zu Wahlen müssen in der Einladung ausreichend bekannt gemacht werden. Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung können bis zum Eintritt in diese durch die Mitglieder gestellt werden. Nach Möglichkeit sollen diese aber dem Vorstand mit zeitlichem Vorlauf zugeleitet werden.

Sollten Mitglieder an einer Mitgliederversammlung nicht teilnehmen können, kann das Votum zu einem ggf. vorhandenen TOP „Satzungsänderung“ unter Verwendung des zuvor zugesandten personalisierten Stimmzettels abgegeben werden. Das Votum kann nur berücksichtigt werden, wenn der Stimmzettel vor Eintritt in die Tagesordnung dem/der Versammlungsleiter*in vorliegt.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, bei Satzungsänderung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.

Die Prüfung der Vereinskasse erfolgt durch zwei Kassenprüfer. Diese werden durch die Mitgliederversammlung gewählt und dürfen dem Vorstand nicht angehören.

Regelmäßige Tagesordnungspunkte sind

1. jährlich
 - 1.1. Geschäftsbericht für das abgelaufene Jahr
 - 1.2. Rechnungsbericht des Schatzmeisters
 - 1.3 Bericht der Kassenprüfer*innen
 - 1.4 Wahl eines / einer Kassenprüfer*in
2. vierjährlich
 - 2.1. Wahl des/der Vorsitzenden
 - 2.2. Wahl des / der Schatzmeister/s /in

Die Versammlung wird vom/von der Vorsitzenden oder in Vertretung durch den/die Schatzmeister*in geleitet.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Interessen des Vereins

dies erfordern oder wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Der/die Versammlungsleiter*in fertigt über die Ergebnisse und Beschlüsse der Mitgliederversammlung eine Niederschrift an. Diese ist ihm/ihr unterschreiben. Die Niederschrift kann frühestens 4 Wochen nach der Mitgliederversammlung bei dem/der Versammlungsleiter*in eingesehen werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird die Niederschrift verlesen und zur Genehmigung gestellt.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sind weniger als 50% der eingetragenen Mitglieder anwesend, ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben und es muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden.

Die zweite Mitgliederversammlung, die für den Zweck der Auflösung einberufen wird, entscheidet dann mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Katholische Kirchengemeinde St. Lubentius Kobern oder deren Rechtsnachfolgerin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Ursatzung wurde bei der Gründungsversammlung des „Orgelbaufördervereins St. Lubentius Kobern e.V.“ am 15. Dezember 1999 in Kobern-Gondorf beschlossen und trat am gleichen Tag in Kraft.

Die Satzungsänderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Kobern-Gondorf, 19. Februar 2019

Ralf Dötsch
Vorsitzender



Leo Freudenberg
Schatzmeister